Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB170081-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. M. Langmeier und

lic. iur. B. Gut sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Baumgartner

Urteil vom 13. Juli 2017

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. R. Jäger, Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

Raufhandel etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 8. Juli 2016 (GG160016)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 11. März 2016 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 21/3).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 44)

- Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB (betreffend die Privatklägerin 2) und der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
- Der Beschuldigte ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB (betreffend den Privatkläger 1) sowie der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 WG.
- 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.-, wovon 90 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 300.-.
- 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
- 5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Januar 2016 beschlagnahmten Waffen respektive Waffenbestandteile werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles herausgegeben.
- 7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 1'500.- ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 1'100.- Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 17'323.- Gutachten

Fr. 329.70 Prüfung Hafterstehungsfähigkeit

Fr. 1'980.- Auslagen Polizei

Fr. 20.- Zeugenentschädigung

Fr. 10'273.35 amtl. Verteidigungskosten inkl. MwSt.(Vorverfahren; bereits geleisteter Vorschuss)

Fr. 6'259.50 amtl. Verteidigungskosten inkl. MwSt. (Hauptverfahren)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 3/5 auferlegt und zu 2/5 werden sie auf die Gerichtskasse genommen. 2/5 der Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. 3/5 der Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.
- 9. Dem Privatkläger 1 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
- 10. Der Privatklägerin 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
- 11. (Mitteilungen)
- 12. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

a) Des Beschuldigten (Urk. 50):

- Das Urteil vom 8. Juli 2016 sei betreffend die Ziffern 2, 3, 7 und 8 aufzuheben. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf des Raufhandels, der Beschimpfung sowie der Übertretung des Waffengesetzes freizusprechen.
- 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates."
- b) <u>Der Staatsanwaltschaft (Urk. 54):</u>

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) <u>Der Privatklägerschaft:</u>

Keine Anträge.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Aufgrund einer handfesten Auseinandersetzung unter Nachbarn der Liegen-
schaftstrasse in B im Sommer 2015 eröffnete die Staatsanwaltschaft
Winterthur / Unterland eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten und wei-
tere Beteiligte. Der Beschuldigte befand sich wegen Äusserungen mit Drohcha-
rakter angesichts seiner umfangreichen Waffensammlung rund drei Monate in
Haft. In diesem Zusammenhang wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt. Am
18. März 2016 wurden mehrere Anklagen gegen die Beteiligten der erwähnten
Auseinandersetzung beim Bezirksgericht Bülach erhoben (Urk. 21/3). Die erstin-
stanzliche Hauptverhandlung fand am 28. Juni 2016 statt, zusammen mit jener in
den Parallelverfahren der anderen Beschuldigten (Prot. I S. 4).

- 2. Das Urteil gegen den Beschuldigten wurde am 8. Juli 2016 mündlich eröffnet (Prot. I S. 11 f.). Bezüglich einzelner Vorwürfe wurde der Beschuldigte freigesprochen. Darüber hinaus wurde er wegen Raufhandels, Beschimpfung und Verstoss gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen bestraft (Urk. 34). Gegen das Urteil meldete der (frühere) amtliche Verteidiger am 12. Juli 2016 innert der von Art. 399 Abs. 1 StPO statuierten Frist Berufung an (Urk. 36).
- 3. Die beiden Mitbeschuldigten C.____ und D.____, welche sich im vorliegenden Verfahren vor Vorinstanz als Privatkläger konstituierten, wurden ebenfalls mit Urteilen vom 8. Juli 2016 des Raufhandels schuldig gesprochen (GG160017 und GG160018).
- 4. Die begründete Fassung des Urteils wurde dem Verteidiger am 7. Februar 2017 zugestellt (Urk. 43). Am 28. Februar 2017 (Poststempel 27. Februar 2017) reichte er innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung hierorts ein (Urk. 50).

- 5. Innert der mit Verfügung vom 8. März 2017 angesetzten Frist erklärten weder die Staatsanwaltschaft noch die Privatkläger Anschlussberufung (Urk. 52). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 54).
- 6. Mit Präsidialverfügung vom 16. Mai 2017 wurde die bis dahin bestellte amtliche Verteidigung des Beschuldigten aufgehoben, da die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 132 StPO nicht mehr gegeben waren (Urk. 62).

II. Umfang der Berufung

1. Der Beschuldigte verlangt einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 50 S. 3). Er ficht gemäss seiner Berufungserklärung und seiner Angabe an der Berufungsverhandlung ausdrücklich die Ziffern 2, 3 und 8 des vorinstanzlichen Urteils an (Urk. 50, Prot. II S. 7). Die Ziffern 4 und 5 des vorinstanzlichen Urteils sind Teil der Sanktion und haben infolge Konnexität zum beantragten Freispruch als mitangefochten zu gelten.

Demzufolge sind die Freisprüche gemäss Dispositivziffer 1, die Herausgabe der sichergestellten Waffen und Waffenbestandteile bzw. der Gegenstände gemäss Dispositivziffer 6 und schliesslich die Dispositivziffern 9 und 10 betreffend die Prozessentschädigungen der Privatkläger in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2. Die nachfolgend geschilderten Sachverhalte betreffen die angefochtenen Schuldsprüche des vorinstanzlichen Urteils. Soweit es Teilsachverhalte betrifft, deren erstinstanzliche Freisprüche nicht angefochten wurden, wird nicht mehr darauf eingegangen (Anklageziffer 1 Abs. 4 und 5, Tätlichkeit gegenüber C.____ und Beschimpfung gegenüber D.____, sowie Anklageziffer 2, Drohung gegenüber D.____).

III. Beschimpfung von C.____ (Anklageziffer 1 Abs. 2)

1. <u>Anklagevorwurf</u>
Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, den Privatkläger 1, C, am Abend
des 6. Juli 2015 im Velokeller eines Mehrfamilienhauses mit den Worten 'du
Dreckschwein', 'der Neger kommt', 'da Neger, räum das jetzt auf', beschimpft zu
haben. Kurz darauf sei es im Treppenhaus zu einem wechselseitigen Handge-
menge unter Beteiligung von vier Personen, nämlich des Beschuldigten, des Mit-
beschuldigten und Privatklägers 1, C, der Mitbeschuldigten und Privatklä-
gerin 2, D, (Ehefrau von C), und E, der Tochter des Beschul-
digten, gekommen.
2. <u>Beweismittel</u>
Als Beweismittel liegen die Aussagen des Beschuldigten, des Mitbeschuldigter
C, dessen Ehefrau und Mitbeschuldigten D, der Tochter des Be-
schuldigten, E, sowie der Zeugin F vor. Es ist augenfällig, dass sich
diese Aussagen teilweise erheblich widersprechen und es schwierig bis ausge-
schlossen ist, den gesamten wahren Ablauf der Geschehnisse anhand diesei
Aussagen zu rekonstruieren. Nicht einmal die Aussagen der Zeugin F sind
in allen Teilen konsistent. Inwieweit diese befragten Personen bewusst die Un-
wahrheit gesagt haben, oder ob sie lediglich gewisse Einzelheiten nicht wahrge-
nommen, vergessen oder falsch interpretiert haben, muss dabei teilweise offer
bleiben. Gewisse Elemente des Sachverhalts lassen sich bei näherer Betrachtung
aber trotzdem rechtsgenügend beweisen.
0 0 1 1 7 1 1 1
3. Ort des ersten Zusammentreffens
So ergibt sich aus den Akten zweifelsfrei, dass der Beschuldigte und der Mitbe-
schuldigte C. zunächst beim Hinterausgang des Mehrfamilienhauses, nahe

des Velokellers, aufeinander trafen. Der Beschuldigte schilderte, er habe den Zu-

satzgriff seiner Bohrmaschine 'versorgen' wollen (Urk. 3/3 Antwort 5).

4. Kinderwagen und Autositz

4.1. Nicht Gegenstand der Anklage ist bzw. sind die vordergründigen Steine des Anstosses, der Kinderwagen und der Autositz im Velokeller. An diesen entfachte sich der Streit und in deren Zusammenhang sollen die angeklagten Beschimpfungen erfolgt sein. Im Hinblick auf die Motivlage und die Entwicklung der Geschehnisse ist es deshalb trotzdem wichtig, darauf einzugehen, zumal sich daraus auch gewisse Schlüsse bezüglich der allgemeinen (Un-)zuverlässigkeit der Aussagen ableiten lassen.

4.2. Der Beschuldigte sagte aus, beim Betreten des Velokellers habe er fest-
gestellt, dass C wieder einmal seinen Kinderwagen mit den verschmutzen
Rädern an seinen Autositz gestellt habe - aus den späteren Aussagen geht her-
vor, dass der Beschuldigte offenbar im Velokeller bzw. in einem Durchgang zum
Velokeller einen Autositz deponiert hatte (Urk. 3/3 Antwort 5). Er habe darauf den
Kinderwagen ca. 5 cm von seinem Autositz weggestossen. In diesem Moment sei
C durch den Hinterausgang in den Keller gekommen. Der Beschuldigte
habe C gesagt, dass es ihn nerve, wenn dieser seinen Kinderwagen immer
so nahe an seinen Autositz stelle. Dann sei es los gegangen, indem C den
Kinderwagen gepackt und auf ihn losgegangen sei. Dann sei die Tochter des Be-
schuldigten, E, in den Keller gekommen und habe C auch gesagt, er
solle seinen Kinderwagen nicht so nahe an den Autositz stellen. Während eines
Gerangels habe C dann seinen Kinderwagen gepackt und durch die Hin-
tereingangstüre geworfen. Dann seien er und seine Tochter E wieder zu-
rück in ihre Wohnung gegangen (Urk. 3/3 Antwort 6).
4.3. An dieser Darstellung des Beschuldigten sind erhebliche Zweifel ange-
harak 7

4.3. An dieser Darstellung des Beschuldigten sind erhebliche Zweifel angebracht. Zunächst ist unglaubhaft, dass C._____ in Gegenwart seiner zweijährigen Tochter seinen eigenen Kinderwagen durch die Hintereingangstüre geworfen haben soll. Eine solche Handlung ist nicht nachvollziehbar. Da überzeugt die Version von C.____ weit mehr, dass er zuerst seine zweijährige Tochter in die Wohnung gebracht habe und danach ein zweites Mal in den Velokeller hinunter gegangen sei, um den Kinderwagen abzustellen (Urk. 3/1 Antwort 7). Die Darstellung des Beschuldigten widerspricht hinsichtlich der Anwesenheit seiner Tochter

E aber auch klar den polizeilichen Aussagen von E selbst, welche				
ihre polizeilichen Aussagen in der Konfrontationseinvernahme ausdrücklich als				
wahrheitsgemäss bezeichnet hatte (Urk. 3/4 S. 4). E sagte nämlich aus, sie				
habe gehört, wie sich ihr Vater (der Beschuldigte) und C im Keller gegen-				
seitig angeschrien hätten. Weil sich der Autositz nicht am üblichen Ort, sondern				
draussen vor der Hintereingangstüre befunden habe (Urk. 4/1 Antwort 5). Sie gab				
sogar zu Protokoll, dass auch sie dem Mitbeschuldigten C gesagt habe, er				
solle den Autositz wieder an seinen ursprünglichen Platz zurück stellen, was die-				
ser jedoch abgelehnt habe (Urk. 4/1 Antwort 5). Dies führt aufgrund ihrer Aussa-				
gen zwingend zum Schluss, dass E erst hinzu gekommen war, als der Au-				
tositz bereits draussen vor der Türe lag. Die ganze Geschichte mit dem Kinder-				
wagen, der im Velokeller zu nahe am Autositz gestanden habe, erwähnt E				
mit keinem Wort.				
4.4. Weiter gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er nach der ersten Ausei-				
nandersetzung zurück in seine Wohnung gegangen sei, von wo aus er Lärm im				
Keller wahrgenommen habe (Urk. 3/2 Antwort 7). Er habe sich dann wieder in die				
Kellerräumlichkeiten begeben und sofort festgestellt, dass sich der Autositz nicht				
mehr dort befunden habe. C habe diesen durch die Hintertüre hinausge-				
worfen. Gesehen habe er dies allerdings nicht (Urk. 3/2 Antwort 7). Er habe dann				
C deswegen "zusammengeschissen" und sei sehr laut geworden; aller-				
dings wisse er nicht mehr, was er zu ihm gesagt habe. Jedenfalls sei seine Toch-				
ter wegen des Lärms auch wieder in den Keller gekommen und habe C				
gesagt, er solle den Autositz wieder an seinen richtigen Ort platzieren (Urk. 3/2				
Antwort 7).				
4.5. In der vorinstanzlichen Befragung machte der Beschuldigte geltend, er ha-				
be im Keller etwas 'versorgen' wollen, als C hereingekommen sei (Urk. 28A				
S. 5). Dieser stelle den Kinderwagen mit den dreckigen Rädern immer an seinen				
Autositz. Er habe ihn deshalb gebeten, den Kinderwagen anders zu platzieren.				
Dies habe C veranlasst, mit dem Kinderwagen auf ihn loszugehen. Er (der				
Beschuldigte) sei zurückgewichen und habe den Kinderwagen abgewehrt. Darauf				
habe C den Autositz zur Türe hinausgeworfen, und zwar bereits zum vier-				

ten Mal (Urk. 28A S. 5). Danach sei C.____ davongelaufen. F.___ sei zu diesem Zeitpunkt in der Waschküche gewesen. Diese Version weckt erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussagen des Beschuldigten, da sie Widersprüche zu seinen früheren polizeilichen Aussagen enthält. Während er damals noch nicht gesehen habe, dass bzw. wie C.____ den Autositz zur Türe hinausgeworfen habe, soll dies nun plötzlich vor seinen Augen stattgefunden haben. Auch dass C.____ seinen eigenen Kinderwagen selbst hinausgeworfen habe, schildert der Beschuldigte nun nicht mehr. Ebenso lässt der Beschuldigte die Behauptung in der polizeilichen Einvernahme weg, dass er zusammen mit seiner Tochter E.____ in seine Wohnung zurückgekehrt sei und danach ein zweites Mal in den Velokeller hinunter gegangen sei (Urk. 3/2 Antwort 7).

4.6. Auch die Darstellung des Mitbeschuldigten C. vermag nicht restlos zu überzeugen, zumal einige Details unklar geblieben sind. Bei der Polizei schilderte er, er sei mit seiner zweijährigen Tochter nach Hause gekommen und habe das Haus über den Veloraum betreten (Urk. 3/1 Antwort 5). Der Beschuldigte habe sofort begonnen ihn anzuschreien. Weil seine Tochter angefangen habe zu weinen, habe er den Veloraum wieder verlassen und sei um das Haus herumgegangen zum Haupteingang, von wo aus er die Treppe zu seiner Wohnung hinauf gegangen sei. Dort habe er die Tochter deponiert und sei dann wieder hinunter gegangen, um den Kinderwagen abzustellen, der sich noch vor der Hintertüre zum Keller befunden habe. Diese Aussage suggeriert, dass C. den Kinderwagen auf seinem Weg mitgenommen hatte und zurück in den Keller brachte. Jedenfalls ist nicht ganz klar, was er mit den Worten 'den Kinderwagen abstellen' gemeint hatte. C. fuhr fort, als er den Veloraum betreten habe, habe er festgestellt, dass der Autositz des Beschuldigten draussen vor der Türe gelegen habe. Dann habe der Beschuldigte gesagt, 'der Neger kommt' und habe gleichzeitig mit seinen Füssen gegen den Kinderwagen gekickt. Er, C. , habe den Veloraum dann wieder verlassen und habe eine Weile draussen gestanden, als der Beschuldigte vom Veloraum aus Fotos gemacht habe. Er habe den Kinderwagen und den Autositz fotografiert (Urk. 3/1 Antwort 7).

4.7. In der vorinstanzlichen Befragung gab C zunächst auf die Frage,
wie der Autositz nach draussen auf den Vorplatz gelangt sei, zu Protokoll: <i>"Es war</i>
eine lange Diskussion. Ich habe auch mit dem Vermieter gesprochen, dass der
Autositz nicht dahin gehört. Sie können aber nichts dagegen tun" (Urk. 28B S. 4).
Solche Rechtfertigungen anstelle von direkten Antworten auf konkrete Fragen gel-
ten in der Lehre der Aussagenpsychologie als Ausflüchte. Erst auf Nachhaken
des Vorsitzenden erklärte der Beschuldigte: "Die Autositze stehen normalerweise
an der Wand. Zuerst hat Herr A den Kinderwagen geschoben und danach
die Autositze. Er hat beides durch die Türe nach draussen geschoben" (Urk. 28B
S. 4). Bei dieser Antwort fragt sich sogleich, wo denn jetzt der Kinderwagen bei
Cs Nachhausekommen gestanden hat, im Veloraum oder draussen, wie
C noch in der ersten polizeilichen Befragung schilderte (Urk. 3/1 Antwort
7). Ebenso erstaunt, dass C in seiner polizeilichen Befragung noch sinn-
gemäss ausführte, nicht gesehen zu haben, wie der Autositz nach draussen ge-
langt sei (Urk. 3/1 Antwort 5), vor Vorinstanz dann aber gesehen haben will, wie
der Beschuldigte diesen hinausgeschoben habe. Etwas später in der vorinstanzli-
chen Befragung gab C zu Protokoll, der Beschuldigte habe die Türe geöff-
net und den Kinderwagen mit Schwung nach vorne geschlagen (Urk. 28B S. 4).
Dieser sei dann nach draussen gerollt. Zuerst habe er den Kinderwagen, danach
seine Autositze durch die Türe nach draussen geschoben. Andernorts schilderte
er, dass der Beschuldigte den Kinderwagen weggekickt habe und er, C,
am Bein getroffen worden sei. Wenngleich es möglich ist, dass C nicht be-
wusst die Unwahrheit gesagt hat, sondern lediglich die zeitlichen Abläufe durchei-
nander brachte oder verschiedene Vorgänge zu wenig differenzierte, bleibt es da-
bei, dass Einiges diffus bleibt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Be-
schuldigte seinen eigenen Autositz nach draussen schieben sollte.

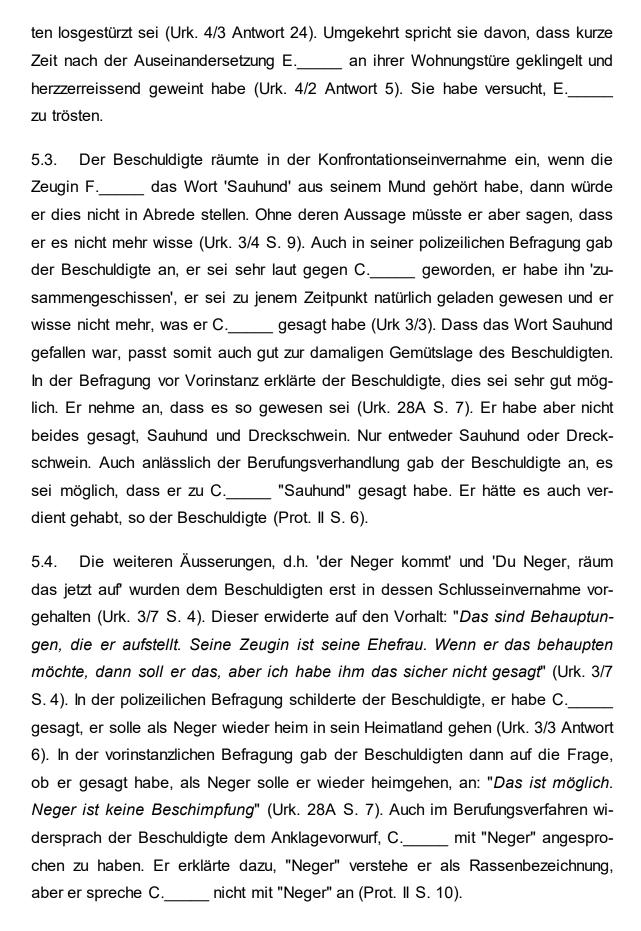
4.8. Mit Fotos dokumentiert und durch die Aussage der Zeugin F._____ belegt ist die Tatsache, dass zu irgendeinem Zeitpunkt sowohl der Kinderwagen als auch der Autositz auf dem Vorplatz beim Hinterausgang standen (Urk. 7/12 und Urk. 4/2 Antwort 1). Wie und durch wen der Autositz und der Kinderwagen auf den Vorplatz kamen, kann aufgrund der Aussagen nicht mit rechtsgenügender Sicherheit geklärt werden. Die Aussagen beider Mitbeschuldigten zum genauen

Ablauf sind wegen der Widersprüche bzw. Inkohärenzen teilweise unglaubhaft und von schlechter Qualität.

5. <u>Beschimpfungen</u>

5.1. Der Mitbeschuldigte C._____ sagte aus, als er zum ersten Mal in den Veloraum gekommen sei, habe der Beschuldigte zu ihm gesagt: 'Du Dreckschwein, rühr meine Sachen nicht an' (Urk. 3/1 Antwort 6). Nachdem er die Tochter in die Wohnung gebracht habe und zurück gekommen sei, habe der Beschuldigte gesagt, 'der Neger kommt' und habe mit den Füssen den Kinderwagen weggekickt (Urk. 3/1 Antwort 7). Nachdem der Beschuldigte Fotos gemacht habe, sei er ganz nahe an ihn herangetreten und habe gesagt: 'Du Neger, räum das jetzt auf (Urk. 3/1 Antwort 9). Er habe ihm an diesem Tag mehrmals 'Dreckneger' und 'Negerschwein' gesagt, sie sollten nach Hause gehen und dort Mais anbauen (Urk. 3/1 Antwort 20). In seiner vorinstanzlichen Befragung gab C._____ an, der Beschuldigte habe Sauhund und Neger gesagt, sie sollten verschwinden (Urk. 28B S. 5). Der genaue Wortlaut gemäss Anklage wurde ihm nicht mehr vorgehalten.

5.2. Die Zeugin F sagte auf die Frage, ob sie ehrverletzende Ausserun-
gen des Beschuldigten gegenüber C wahrgenommen habe, aus: "Du Sau-
hund vielleicht, aber sonst kann ich nichts dazu sagen". Die Frage, ob sie umge-
kehrt ehrverletzende Äusserungen von C und D gegenüber dem
Beschuldigten gehört habe, verneinte sie (Urk. 4/2 Antworten 7 und 8). In ihrer
staatsanwaltschaftlichen Befragung gab F an, sie meine, als sie noch auf
dem Balkon gewesen sei und das Gestreite losgegangen sei, habe sie den Begriff
'Du Sauhund' aufgeschnappt (Urk. 4/3 Antwort 23). Der sei vom Beschuldigten
gekommen. Diese Aussage ist glaubhaft, zumal die Zeugin eher Partei für den
Beschuldigten ergriff als für C, weshalb nicht davon auszugehen ist, sie be-
laste den Beschuldigten zu Unrecht. Nach ihren Aussagen pflege sie mit dem Be-
schuldigten eine kollegiale Nachbarschaft, mit dem Mitbeschuldigten C und
dessen Ehefrau habe sie keine Berührungspunkte (Urk. 4/2 Antworten 3 und 4;
Urk. 4/3 Antworten 8 und 9). Zudem berichtete sie, dass sie von C an die
Wand gedrückt worden sei, als dieser später im Treppenhaus auf den Beschuldig-



- 5.5. Die Vorinstanz reduzierte ihr Urteil auf die Verwendung des Begriffs 'Neger'. Es sei nicht notwendig, die genaue Wortfolge, so wie sie in der Anklageschrift wiedergegeben werde, zu erstellen, um dem Anklageprinzip Rechnung zu tragen (Urk. 44 S. 10 Erw. 3.1.6.1). Es genüge, wenn der einzelne Satzteil, welcher als Beschimpfung unter Art. 177 StGB zu subsumieren sei, erstellt werden könne. Dieser Ansicht ist im vorliegenden Fall beizupflichten.
- 5.6. Das Bundesgericht führte in einem Urteil im Zusammenhang mit der Frage, ob das Ansprechen einer Person mit "Neger" als Provokation anzusehen ist, aus, dass objektiv der Ausdruck "Neger" gegenüber einer dunkelhäutigen Person als rassistisch empfunden werde und das Bundesgericht spricht dabei von einer Beschimpfung (Urteil des Bundesgerichts 8C 877/2009 vom 28. Juni 2010). Nichts desto trotz darf bei der Prüfung, ob eine Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB vorliegt; der Gesamtzusammenhang und die objektiv erkennbare Absicht bei der Verwendung des Wortes nicht ausser Acht gelassen werden. Auch was politisch nicht korrekt, sozial nicht toleriert oder sogar anstandslos ist, erfüllt noch nicht ipso iure einen Ehrverletzungstatbestand des Strafgesetzbuches (Urk. 44 S. 38; vgl. Riklin, in: Basler Kommentar StGB II, 3. Auflage, Basel 2013, N 9 zu Art. 177). Immerhin benutzte auch das Bundesgericht die Bezeichnung "Neger" in einem Entscheid aus dem Jahre 1972 (BGE 98 II 346) oder in weltbekannten Kinderbüchern wie Pippi Langstrumpf oder Globi wurde dieser Begriff unbelastet verwendet. Wenngleich natürlich gewisse Begriffe im Laufe der Zeit einem Wertewandel im gesellschaftlichen Gebrauch unterliegen und dies auch im Strafrecht nicht ohne Einfluss bleibt, ist das Strafrecht eigenständig und hat sich nicht einfach willfährig nach der political correctness auszurichten. Das Wesen der Ehrverletzungstatbestände besteht in der Herabwürdigung eines Menschen. Ein Sachverhalt ist daraufhin zu analysieren und weniger auf die blosse Verwendung eines 'Unwortes'. Ansonsten droht eine zu starke Formalisierung und letztlich eine Sinnentleerung des Strafrechts.
- 5.7. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschuldigte eine massive Antipathie wenn nicht sogar Hass gegenüber C.____ hegt und diesen auch gegenüber den Behörden regelmässig nicht mit dessen Namen, sondern mit "der Neger" betitelte

(Urk. 1/1). Gemäss Akten hatte der Beschuldigte verschiedene Anzeigen gegen C. eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde der Beschuldigte gegenüber Behörden auch oft aufbrausend und wütend, wenn diese nicht in seinem Sinne handelten. So hätten Letztere "diesen Neger" schon längst einsperren müssen. Er verband seine Kritik dann manchmal auch mit latenten Drohungen, sei es gegenüber Behörden als auch gegenüber C. selbst. Auf dem Polizeiposten habe er geäussert, er habe genug von ihm und er würde ihn erschiessen, wenn er ihm nochmals den Stinkefinger zeige. Beim Gutachter erklärte der Beschuldigte dann aber wiederum, er sei wohl nicht der Typ, der jemand anderen erschiesse (Urk. 10/17 S. 28). Auch gegenüber der Polizei verhält sich der Beschuldigte oft feindselig (Urk 1/1 S. 2). Als diese einmal an seinem Wohnort erschien, weigerte er sich die Türe zu öffnen und hiess diese 'zu verschwinden' (Urk. 1/1 S. 2). In einer aktenkundigen Email beschimpfte der Beschuldigte nicht nur C. , sondern auch einen Polizeibeamten, der ihn zurecht gewiesen hatte: "Ich wurde sogar noch von einem frustrierten Secondo-Arsch zusammengeschissen, während der C.____ und seine Schlampe sage und schreibe 4 Wochen lang Zeit hatten, ihre Geschichte zu überlegen" (Urk. 1/1 S. 6). Das psychiatrische Gutachten diagnostizierte beim Beschuldigten eine psychische Anpassungsstörung und eine narzisstische-zwanghafte Persönlichkeitsakzentuierung (Urk. 10/17). Eine solche äussert sich besonders bei Kritik und Frustration - oft vor dem Hintergrund einer Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Lebenssituation -, in einem übersteigerten Selbstwertgefühl als Kompensation zu Minderwertigkeitsund Unzulänglichkeitsgefühlen, gepaart mit abwertenden Äusserungen gegenüber Mitmenschen (Urk. 10/17 S. 45). Die Untersuchungshaft machte dem Beschuldigten gemäss eigener Aussage gegenüber dem Gutachter keinen Eindruck. Wichtig sei vielmehr, dass sein Nachbar in den Knast gehe; darauf habe er, der Beschuldigte, ein Recht (Urk. 10/17 S. 31). Der Nachbar müsse verschwinden; er (der Beschuldigte) habe einfach etwas gegen primitive Leute und gegen Flüchtlinge, die nichts leisten, aber alles einfordern würden (Urk. 10/17 S. 29).

5.8. Die Aussagen von C.____ zur Ansprache des Beschuldigten mit dem Wort "Neger", wirken lebensnah und sowohl mit der damaligen emotional angespannten Situation als auch mit der vorstehend geschilderten Persönlichkeits-

struktur des Beschuldigten kohärent. Es entspricht durchaus einem Ausdrucks-

muster des Beschuldigten, von "dem Neger" zu sprechen und diesen in einer her-

rischen Art zurecht zu weisen. C. erhob auch nicht direkt oder spontan den Vorwurf, der Beschuldigte habe ihn mit diesen Worten beschimpft, sondern er schildert besagte Äusserungen in einem logisch stimmigen Ablauf eines gesamten Geschehens. Seine diesbezügliche Darstellung wirkt nicht künstlich aufgesetzt, und er stellt die Beschimpfung auch nicht in den Vordergrund, wie es eben bei falschen Anschuldigungen typisch wäre. Die Aussagen von C. erwecken vielmehr den Eindruck, dass er den Ausdruck 'Neger' schon des Öfteren vom Beschuldigten hat anhören müssen und dies alleine bis anhin für ihn noch kein Grund für eine Strafanzeige gewesen war. Die Aussageweise von C. spricht ganz klar gegen den vom Beschuldigten in der Untersuchung erhobenen pauschalen Vorwurf, wonach das ganze Zeug mit Neger und fuck you jeder sage, der dunkle Haut habe (Urk. 3/17 S. 4). Ausgehend von seiner subjektiven Überzeugung, dass C. <u>seinen</u> Autositz auf den Vorplatz geworfen habe, war es nur folgerichtig, dass der Beschuldigte C. im Befehlston aufforderte, den Sitz wieder an seinen ursprünglichen Ort zurück zu bringen, gepaart mit seiner üblicherweise verwendeten Anrede, "du Neger". Eine Bestreitung des verwendeten Wortlauts durch den Beschuldigten, wie zuletzt an der Berufungsverhandlung, ist demgegenüber unglaubhaft. Es ist zwar möglich, dass er sich heute nicht mehr exakt daran erinnern kann. Wenn er sich aber anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auf den Standpunkt kaprizierte, die Bezeichnung Neger sei keine Beschimpfung und in seinem 'Dialekt' sage man dies halt so; wenn sich C. für seine Rasse schäme, sei das dessen Problem (Urk. 28A S. 7), ist dies keine substantiierte Bestreitung des verwendeten Wortlautes und lässt darauf schliessen, dass der Beschuldigte selbst die Äusserungen für möglich hält. 5.9. Es ist deshalb rechtsgenügend erwiesen, dass der Beschuldigte anlässlich des Vorfalls vom 6. Juli 2015 gegenüber C.____ die Worte 'Sauhund' und 'Neger' geäussert hat. In welcher exakten Wortfolge der Beschuldigte C. mit 'Neger' angesprochen hat, kann nicht erstellt werden. Dies ist indessen unter Verweis auf die eingangs gemachten Erwägungen nicht von Bedeutung (vgl. vorne Ziff. 5.5). Ob er das Wort Sauhund oder Dreckschwein, wie in der Anklage

steht, verwendete, wäre rechtlich gesehen dasselbe. Aufgrund der Aussage der Zeugin F.____ und der sinngemässen Anerkennung durch den Beschuldigten ist vom ersten Wort auszugehen. Wegen der identischen Bedeutung ist darin keine Verletzung des Anklageprinzips zu erblicken. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 10 Erw. 3.1.6.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Vorgeworfen wird ihm im Übrigen nicht die Verwendung beider Ausdrücke, sondern die Anklage beschränkt sich auf eine einmalige Äusserung.

6. Rechtliche Würdigung

- 6.1. Wer jemanden durch Worte in seiner Ehre angreift, wird gemäss Art. 177 StGB auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Ein Strafantrag wurde innert Frist gestellt (Urk. 2/4).
- 6.2. Bei der Beurteilung des ehrverletzenden Charakters einer Äusserung ist nicht nur auf die allgemeine sprachliche Bedeutung eines Wortes abzustellen. Der beschimpfende Charakter kann sich auch massgebend aus einem Gesamtzusammenhang ergeben, sei es durch die kombinierte Wirkung mehrerer Äusserungen, wie vorliegend, oder durch ein offensichtlich erkennbares Motiv oder einen offensichtlich erkennbaren Zweck. Mit der Formulierung 'der Neger' wurde C. im vorliegenden Kontext ohne jegliche sachliche Veranlassung auf die Rasse reduziert, unter gleichzeitiger Absprache einer persönlichen Achtung. Dem Umstand, dass diese Worte gegenüber einer Drittperson - vorliegend E. gefallen sind und dies vom Betroffenen wahrgenommen wurde und auch werden sollte, kommt eine erschwerende Bedeutung hinzu. Damit wird in perfider Weise eine gesellschaftliche Ächtung, eine Gruppenmeinung suggeriert, gegenüber welcher der Betroffene in der Minderheit steht. Dies geht über eine rein persönliche Äusserung unter vier Augen hinaus. Wenn es allein um die Feststellung des Eintreffens einer Person gegangen wäre, dann hätte der Beschuldigte gesagt, 'der Nachbar kommt' oder 'der (Herr) C. kommt'. Mit den verwendeten Worten kommt demgegenüber zum Ausdruck, dass er die betreffende Person nicht als Individuum betrachtet, sondern als Gattungsware ohne Anspruch auf Respekt. Der ehrverletzende Charakter der erwähnten Formulierung wird noch unterstrichen, weil im Laufe der Auseinandersetzung der Beschuldigte das Wort 'Sauhund'

verwendete. Vor dem Hintergrund des schwelenden Nachbarschaftskonfliktes und im Rahmen der hitzigen Auseinandersetzung war auch klar, was der Beschuldigte mit diesen Worten bezweckte: Eine Beleidigung, d.h. eine Herabsetzung von C._____ in seiner Ehre und Würde als Mensch. Mit einer reinen neutralen Rassenbezeichnung, wie dies der Beschuldigte geltend machen will, hatte dies gar nichts zu tun. Er wollte C._____ in seiner Persönlichkeit verletzen und er wollte auch, dass dies sein Gegenüber so wahrnahm. Es kann im Übrigen auf die vorinstanzliche rechtliche Würdigung verwiesen werden (Urk. 44 S. 38 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

6.3. Der Beschuldigte ist der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Raufhandel (Anklageziffer 1 Abs. 5)

1. Aussagen der Beteiligten und der Zeugin

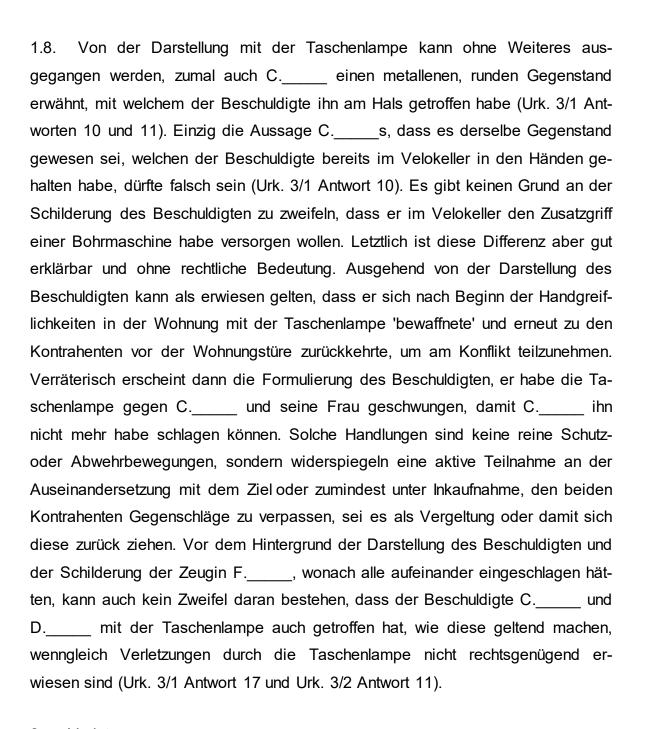
- 1.1. Unstrittig ist, dass es in der Folge nach den Begebenheiten im und vor dem Velokeller zu einer tätlichen Auseinandersetzung vor der Wohnungstüre der Wohnung des Beschuldigten gekommen ist.
- 1.2. Die Aussagen der an der tätlichen Auseinandersetzung unmittelbar Beteiligten sind allesamt in erheblichen Teilen unglaubhaft. Die Aussagen sind bei wichtigen Punkten teilweise zu ungenau, enthalten teilweise Widersprüche in sich oder zu der Zeugenaussage, sind teilweise geprägt von sachlich unnötigen emotionalen Einfärbungen oder nehmen Bezug zum allgemeinen angespannten Nachbarschaftsverhältnis und auf frühere Vorfälle zwischen den Kontrahenten, was mehr zu Missverständnissen führt als zur Klärung des angeklagten Sachverhaltes. Bei einem Vergleich der einzelnen Aussageprotokolle kommt man nicht umhin, von einem heillosen Durcheinander zu sprechen. Immerhin ist dies wohl nicht nur auf bewusst falsche Behauptungen zurückzuführen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch auf die spontane Eskalation und die Dramatik des Geschehens. Zudem sind die Aussagen aus unterschiedlichen Perspektiven erfolgt,

beschreiben teilweise unterschiedliche Phasen des Geschehens und betreffen deshalb nur vermeintlich dieselben Vorgänge oder Details. Zu Recht hat sich die Vorinstanz deshalb hauptsächlich auf die Zeugin F. abgestützt. Deren Aussagen sind klar die zuverlässigsten. Trotzdem enthalten aber auch die Aussagen dieser Zeugin gewisse Schwächen oder sogar Ungereimtheiten. So sprach die F. beispielsweise zunächst davon, dass sie gesehen habe, wie die Brille des Beschuldigten weggeflogen sei, nachdem Letzterer von C. einen Schlag erhalten habe (Urk. 4/3 Antwort 15). Andernorts erwiderte sie auf die Frage, ob die Brille auf den Boden gefallen sei, sie habe schräg auf der Nase gesessen, aber ob sie auf den Boden gefallen sei, wisse sie nicht mehr (Urk. 4/3 Antwort 26). In ihrer polizeilichen Befragung schilderte die Zeugin zudem, dass C. zuerst den Beschuldigten geschlagen habe und sich dann ein Handgemenge zwischen dem Beschuldigten, C. und D. entwickelt habe. E. habe zu diesem Zeitpunkt noch hinter ihr gestanden und sich erst nachher eingemischt (Urk. 4/2 Antworten 3 und 4). Demgegenüber sagte die Zeugin in der staatsanwaltlichen Befragung am 3. November 2015 aus, der erste Schlag, den sie gesehen habe, sei jener von C.____ gegen E.___ gewesen (Urk. 4/3 Antwort 15). Nichts desto trotz sind die Aussagen der Zeugin im Kerngeschehen zumindest weitgehend glaubhaft. Sie gab in ihrer polizeilichen Befragung am 4. August 2015, also rund einen Monat nach dem Vorfall, an, sie habe sich zum Geschehen noch am gleichen Abend Notizen gemacht, weil sie gedacht habe, da passiere noch etwas (Urk. 4/2 Antwort 5). Eine solche sofortige bewusste Memorierung ist grundsätzlich eine gute Voraussetzung, Vorgefallenes in einem späteren Zeitpunkt richtig zu schildern. Zudem war die Zeugin F. als am Streit Unbeteiligte und ohne enge freundschaftliche oder feindselige Beziehung zu den Streitparteien auch weit besser in der Lage, eine neutrale, sachliche Darstellung zu Protokoll zu geben. Schliesslich ist F. s Schilderung auch nicht akribisch exakt, was bei einem dynamischen Geschehen wie einem Handgemenge verdächtig erschiene, sondern ihre Aussagen enthalten teilweise zurückhaltende Bemerkungen zu Details, wie sie eben typisch sind für die menschliche Wahrnehmung und das Erinnerungsvermögen. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin.

1.3. Die Zeugin F sagte aus, sie habe gesehen, wie die Ehefrau
von C, Frau D (die Mitbeschuldigte D) die Treppe im Trep-
penhaus heruntergekommen sei und sich mit verschränkten Armen provozierend
vor den Beschuldigten gestellt habe, der vor seiner Wohnungstüre gestanden ha-
be (Urk. 4/2 Antwort 3). Der Beschuldigte habe dann einen Schritt auf D zu
gemacht. Die beiden hätten sich aber nach ihrer Feststellung nicht berührt. Dann
sei C vom Haupteingang herbeigeeilt, habe sie, die dazwischen auf der
Haustreppe gestanden habe, grob weggeschubst und habe mehrmals auf den
Beschuldigten eingeschlagen. Sie könne aber nicht sagen, wie und ob er ihn ge-
troffen habe. Nachdem D dazwischen gegangen sei, sei ein Handgemenge
zwischen den drei entstanden. Alle hätten sich gegenseitig angeschrien. E
habe sich irgendwie vor ihren Vater (Beschuldigter) gestellt, worauf sie einen
Faustschlag von C erhalten habe (Urk. 4/2 Antwort 4). Vier Personen hät-
ten dann einfach aufeinander eingeschlagen.
1.4. F ist die Teebter des Beschuldigten la Bezug auf die Belle des Be
1.4. E ist die Tochter des Beschuldigten. In Bezug auf die Rolle des Be-
schuldigten schilderte sie, dass dieser vor der Wohnungstüre gestanden habe, als
ihn D ins Gesicht gespuckt habe (Urk. 4/1 Antwort 6). Ihr Vater (der Be-
schuldigte) habe D dann mit seinem Bauch weggeschubst. Des weiteren
machte sie keine Angaben darüber, ob ihr Vater ebenfalls Schläge ausgeteilt ha-
be. Sie gab einzig an, in der Folge habe er geblutet, weil seine Brille durch einen
Faustschlag in die Brüche gegangen sei (Urk. 4/1 Antwort 7). Im Übrigen spricht E davon, dass sie auf dem Boden liegend, von C und D ver-
prügelt worden sei, was die Zeugin F auf Frage hin nicht bestätigen konn-
te.
ic.
1.5. Der Mitbeschuldigte C sagte aus, er habe sich nur verteidigt. Der
Beschuldigte habe ihn zuerst mit einem Gegenstand an den Hals geschlagen.
Zudem habe der Beschuldigte auch seine Ehefrau, D, geschlagen.
C räumte aber ein, es sei schon möglich, dass er den Beschuldigten in der
linken Gesichtshälfte mit der flachen Hand getroffen habe (Urk. 3/1 Antwort 17).
4.0 D
1.6. D machte geltend, der Beschuldigte habe sie mit dem Bauch weg-
gestossen und ihr mit einer Art zylindrischem Eisenstück auf den Mund geschla-

gen. Dann sei ihr Ehemann gekommen und habe den Beschuldigten mit der Hand gestoppt (Urk. 3/2 Antwort 11).

1.7. Der Beschuldigte gab an, dass ihn D vor seiner Wohnungstüre ins
Gesicht gespuckt habe. Auch dies hat die Zeugin F offenbar nicht wahr
genommen, jedenfalls erwähnte sie nirgends ein Spucken in ihren Aussagen
(Urk. 4/2 und 4/3). Dann, so der Beschuldigte, habe er D mit seinem Bauch
weggestossen, weil er in seine Wohnung habe gehen wollen und sie im Weg ge-
standen habe (Urk. 3/3 Antwort 7). Diese Darstellung des Beschuldigten ist un-
glaubhaft. Es ist nicht vorstellbar, dass sich der Beschuldigte von Cs Ehe-
frau einfach unbesehen und ohne Gegenreaktion ins Gesicht spucken lässt und
sich daraufhin wort- und reaktionslos in seine Wohnung zurückzieht. Dies allein
schon aufgrund seiner Haltung gegenüber C, welchen er unter anderem
als "Schmarotzer" bezeichnet und nicht verhehlt, ihm gegenüber negativ gesinnt
zu sein (Prot. II S. 9 u. 11). Das Bespucken ist deshalb als blosse Schutzbehaup-
tung des Beschuldigten zu werten. Der Beschuldigte fährt in seiner Befragung
fort, dass D durch seinen Stoss einen Schritt zurück gewichen sei. Er sei in
die Wohnung und habe die Türe hinter sich geschlossen, als C herbeige-
stürmt und mit dem Fuss gegen die Türe gekickt habe, so dass diese aufgegan-
gen und gegen die Wand geschlagen sei. Diese Behauptung mit der Türe blieb in
der Aussage der Zeugin F unerwähnt. Der Beschuldigte sagte aus, dass
ihm daraufhin C unvermittelt die Faust ins Gesicht geschlagen habe, wo-
rauf die Brille in die Brüche gegangen sei. Er habe dann im Gang der Wohnung
die Taschenlampe vom Büchergestell behändigt und die Wohnung wieder verlas-
sen. C habe ca. 1 Meter von der Wohnungstüre entfernt auf dem Zwi-
schenboden des Treppenhauses gestanden und habe wieder versucht, ihn mit
den Fäusten zu schlagen (Urk. 3/3 Antwort 7). Weil er (der Beschuldigte) aber
seine Taschenlampe gegen ihn und seine Frau geschwungen habe, habe
C ihn nicht mehr schlagen können (Urk. 3/3 Antwort 7). Seine Tochter und
er seien dann wieder in die Wohnung gegangen und hätten die Polizei verstän-
digt. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung beschrieb der Beschuldigte im
Wesentlichen diesen Geschehensablauf (Prot. II S. 5 ff.).



2. Verletzungen

- 2.1. Der Beschuldige erlitt durch einen Schlag ins Gesicht bzw. auf seine Brille eine oberflächliche Schürf- oder Kratzwunde bzw. einen kleinen Schnitt im oberen Wangenbereich, welcher etwas blutete. Dies ist durch Polizeifotos unmittelbar nach dem Vorfall belegt (Urk. 7/4).
- 2.2. Der Beschuldigte klagte in seiner ersten polizeilichen Befragung am 7. Juli 2015, einen Tag nach dem Vorfall, über Schulterschmerzen (Urk. 3/3 Antwort 8).

Gemäss einem Arztbericht liess er diese am 14. Juli 2015 ärztlich abklären (Urk. 7/3). Dabei wurde eine Rotatorenmanschettenruptur an der linken Schulter diagnostiziert. In dem vom Beschuldigten eingereichten Schreiben von Dr. med G. vom 11. Oktober 2016 steht, dass beim Beschuldigten aufgrund einer unfallbedingten Schulterverrenkung an der linken Schulter eine Operation durchgeführt wurde (Urk. 70/4). Mehr oder nähere Angaben sind in diesem Schreiben nicht enthalten. Nach medizinischen Erkenntnissen kann eine Rotatorenmanschettenruptur entweder traumatisch, also unfallbedingt, in vielen Fällen aber auch degenerativ, durch häufige Fehlbeanspruchung bzw. durch ein Einklemmen des Sehnenstranges unter dem Schulterdach entstehen. Aus rein medizinischen Gründen ist ein kausaler Zusammenhang der Schulterverletzung mit einem Schlag von C. gegen den Beschuldigten deshalb vorliegend ohne weitere medizinische Abklärungen nicht erwiesen. Dies umso weniger, als der Beschuldigte in seiner ersten polizeilichen Befragung angab, er habe nur einen Schlag, nämlich einen Faustschlag gegen die linke Gesichtshälfte C. habe danach zwar versucht, ihn noch weiter zu schlagen, ihn aber nicht mehr getroffen (Urk. 3/3 Antwort 7). Dies weil der Beschuldigte seine Taschenlampe gegen C. und dessen Frau geschwungen habe. Diese Aussage legt die Vermutung nahe, dass die Schulterverletzung des Beschuldigten allenfalls durch eigene Bewegungen, durch das Schwingen mit der Taschenlampe entstanden sein kann, jedenfalls aber nicht durch eine direkte Einwirkung von C. Erst auf Nachfrage nach der Anzahl der Schläge, erwiderte der Beschuldigte dann in seiner polizeilichen Befragung: "Sicher einen gegen die linke Gesichtshälfte und vermutlich noch einen an die linke Schulter, ich habe jetzt noch Schmerzen und werde heute noch meinen Hausarzt aufsuchen" (Urk. 3/3 Antwort 7). Diese nachgeschobene Vermutung ändert nichts an der Beweislage bzw. dokumentiert sogar noch, dass sich selbst der Beschuldigte die genaue Ursache nicht erklären konnte, sondern nur einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang sieht. Rechtsgenügend erwiesen ist deshalb einzig, dass sich der Beschuldigte im Laufe der Auseinandersetzung an der Schulter verletzte. Die genaue Ursache und der Umfang stehen demgegenüber nicht fest. Da die Anklageschrift nicht davon spricht, dass die Schulterverletzung durch einen Schlag von C.____ verursacht worden sei und im Rahmen eines Raufhandels die genauen Kausalzusammenhänge der Verletzungen nicht geklärt werden müssen, spielt dies beim Schuldpunkt auch keine Rolle, sondern nur im Zusammenhang mit allfälligen Zivilforderungen.

2.3. Weiter belegt sind durch polizeiliche Fotos eine leichte Rötung auf der rechten Gesichtshälfte und ein Kratzer am Hals von E. (Urk. 8/2).

2.4. Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die von C.____ und D.____ geltend gemachten leichten Verletzungen nicht rechtsgenügend bewiesen sind (Urk. 44 S. 31 Erw. h.; Urk. 6/4). Die von den Parteien selbst erstellten Fotos vermögen daran nichts zu ändern (Urk. 5/4, 6/5 und 8/1/5). Gegenüber solchen Aufnahmen sind grundsätzlich Zweifel angebracht, da sie insbesondere über Zeitpunkt und Ursache zu wenig sichere Aussagen ermöglichen, auch wenn das äussere Bild zu den Ereignissen passen würde. Als bewiesen können in der Regel nur Verletzungen gelten, die durch ein Arztzeugnis oder polizeiliche Feststellungen belegt sind.

3. Würdigung

3.1. Die Strafnorm zum Raufhandel wurde aus der Befürchtung heraus erlassen, dass sich bei einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehr als zwei Personen möglicherweise nicht nachweisen lässt, wer einen dabei entstandenen Schaden an Leib oder Leben verursacht und den Tatbestand der Körperverletzung oder Tötung erfüllt hat (Donatsch, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 79). Die Vorinstanz hält bei ihrer rechtlichen Würdigung zutreffend fest, dass der Tatbestand des Raufhandels in der wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung von mindestens drei Personen besteht. Dabei seien einzelne Schläge, auch zur blossen Abwehr, ausreichend (Urk. 44 S. 41 Ziff. 2.1.). Indem die Vorinstanz allerdings im Rahmen der Beurteilung des Sachverhaltes konkret nur auf Schläge einging, welche die anderen Beteiligten austeilten bzw. welche der Beschuldigte einstecken musste, entsteht der irrige Eindruck, es genüge für einen Schuldspruch wegen Raufhandels einerseits der Nachweis der Beteiligung von mehreren Personen und andererseits, dass ein oder mehrere Schläge geführt

wurden (Urk. 44 S. 25 - 29). Dem ist nicht so, denn Artikel 133 Abs. 2 StGB statuiert ausdrücklich, dass derjenige, der ausschliesslich abwehre (oder die Streitenden schlichte) nicht strafbar sei. Er ist zwar am Raufhandel beteiligt, aber noch nicht unbedingt strafbar. Trotz der Norm von Art. 133 StGB hat jedermann das Recht sich angemessen selbst zu verteidigen. Niemand muss sich widerstandslos und bereitwillig verprügeln lassen, wenn mindestens drei Personen am Geschehen beteiligt sind. Die von der Vorinstanz erwähnte Formulierung aus der Literatur und Rechtsprechung, dass auch Schläge zur blossen Abwehr genügten, ist dahingehend zu verstehen, dass Retorsionsschläge oder prophylaktisch erteilte Schläge, um einem Angriff zuvor zu kommen, nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden können, die Schläge hätten letztlich bloss der Verteidigung gedient, beispielsweise weil man nicht zuerst zugeschlagen habe oder weil man sich beim Gegner Respekt verschaffen wollte, damit dieser von weiteren Angriffshandlungen ablässt. Des Raufhandels schuldig macht sich nur derjenige, welcher eine gewisse aktive Teilnahmehandlung vornimmt, welche über eine blosse Abwehr hinausgeht. Der Gesetzgeber erachtet dabei Schläge, das heisst aktiv geführte Bewegungen, welche nicht direkt gegen eine Gegenbewegung des Kontrahenten gerichtet sind, sondern gegen den Körper des Kontrahenten mit dem Zweck, ihn zu treffen, um eine Verletzung oder Schmerzen zu verursachen, als unzulässig.

3.2. Dennoch ist im Ergebnis der Vorinstanz zuzustimmen, dass nicht von blossen Abwehrhandlungen des Beschuldigten ausgegangen werden kann. Die Zeugin F._____ hat zwar nicht gesehen, dass auch der Beschuldigte Faustschläge ausgeteilt habe, weshalb die entsprechende vorinstanzliche Feststellung wohl zu weit geht (Urk. 44 S. 30 Erw. g.). Wenn die Zeugin aber davon spricht, dass vier Personen aufeinander eingeschlagen haben (Urk. 4/2 Antwort 5) und ein Handgemenge schildert, bei welchem sie im Nachhinein nicht mehr schildern könne, wer wen geschlagen habe, dass wild gestikuliert und geschrien wurde und es ein paar Minuten gedauert habe, dann muss von gegenseitigen Schlägen ausgegangen werden (Urk. 4/3). Dies auch deshalb, weil der Beschuldigte selbst zugestand, eine Taschenlampe geholt und damit an den Ort des Streits vor der Wohnungstüre zurück gekehrt und dort mit diesem Gegenstand herumgeschwungen habe. Dies ist als aktive Förderung des Raufhandels zu qualifizieren. Die

Zeugin hat in Bezug auf den Beschuldigten klar keine reine Verteidigungssituation beschrieben. Hätte der Beschuldigte ausschliesslich gegen ihn gerichtete Schläge abgewehrt, so hätte die Zeugin ohne jegliche Zweifel eine solch einseitige Schlägerei erkannt und entsprechend ausgesagt, zumal die Zeugin dem Beschuldigten gegenüber wohlgesinnt ist. Wechselseitige Tätlichkeiten im Sinne des Raufhandels sind deshalb ebenso erwiesen wie ein aktiver Tatbeitrag des Beschuldigten und, dass im Laufe der Auseinandersetzung Verletzungen entstanden sind.

3.3. Der Beschuldigte hat sich deshalb des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig gemacht.

V. Übertretung des Waffengesetzes (Anklageziffer 3)

1. Sicherstellung

Anlässlich einer Hausdurchsuchung wurden in der Wohnung des Beschuldigten zahlreiche Waffen sichergestellt (Urk. 1/4). Sämtliche dieser Waffen waren frei zugänglich, d.h. nicht unter Verschluss, was auch fotografisch belegt ist (Urk. 1/4 S. 7; Urk. 1/5). Der Revolver in der Nachttischschublade war geladen (Prot. I S. 10).

2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestreitet den Sachverhalt nicht, sondern vertrat sinngemäss den Standpunkt, es habe keine Gefahr bestanden. Insbesondere seine Tochter kenne sich mit Waffen aus. Er sehe auch nicht ein, weshalb er Waffen abschliessen müsse und wisse auch nicht, wie er diese anders hätte versorgen müssen (Prot. I S. 11). Diese Auffassung vertrat der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren. Anlässlich seiner Befragung führte er aus, Säbel und Degen seien antik und er bewahre diese im Estrich in einem geschlossenen Abteil auf. Die Jagdwaffe, der Karabiner und das Sturmgewehr habe er auf dem Kasten aufbewahrt. Was den geladenen Revolver betreffe, so verneinte er eine mögliche Gefährdung.

Seine Tochter kenne seine Waffen. Er habe in Amerika über einen Waffentragschein verfügt und er sei sehr gut auf seine Waffen trainiert (Prot. II S. 8).

3. <u>Gesetzliche Vorschriften über die Aufbewahrung</u>

Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Waffengesetzes (WG) sind Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Letzteres bedeutet, dass die Waffen beispielsweise in einem mit einem Schlüssel abgeschlossenen Schrank oder abgeschlossenen Schublade aufzubewahren sind, jedenfalls so, dass ein Dritter einen Schliessmechanismus überlisten oder beschädigen müsste, um die Waffe zu behändigen. Alleine die Wohnung gilt nicht als genügend abgeschlossene Aufbewahrung, da für gewöhnlich auch Bekannten, Freunden oder Handwerkern Einlass gegeben wird. Diese Aufbewahrungsvorschrift ist im Interesse der Rechtssicherheit und der öffentlichen Sicherheit allgemein verbindlich, d.h. für jedermann geltend und individuelle Faktoren, wie beispielsweise wenige Besucher in der Wohnung oder in der Regel dauernde persönliche Anwesenheit, sind nicht massgebend. Niemand ist auch bei hoher Disziplin gefeit vor Unaufmerksamkeit oder temporärer Vergesslichkeit und niemand kann ein unerlaubtes Betreten der Wohnung durch Dritte oder eine persönliche, notfallmässige Abwesenheit mit absoluter Sicherheit ausschliessen.

4. Qualifikation als Waffen

4.1. Als Waffen gelten gemäss Art. 4 WG unter anderem Feuerwaffen, Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge sowie Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern (vgl. Bundesamts für Polizei: Broschüre "schweizerisches Waffenrecht" Stand August 2015 abrufbar unter www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html

¹ Website am 13. Juli 2017

_

sowie das Merkblatt Entscheidungshilfe zu Messern, abrufbar unter www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/merkblaetter.html)².

- 4.2. Nicht als Waffen im engeren Sinne, sondern 'bloss' als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen (Art. 4 Abs. 6 WG). Das missbräuchliche Tragen solcher Waffen bzw. gefährlicher Gegenstände ist gemäss Art. 28a WG verboten. Die Pflicht sicherer Verwahrung gemäss Art. 26 Abs. 1 WG gilt demgegenüber nur für Waffen im engeren Sinne bzw. gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 WG, nicht aber für gefährliche Gegenstände im Sinne von Art. 4 Abs. 6 WG, ungeachtet des Umstands, dass für solche Gegenstände natürlich ebenfalls eine gewisse Sorgfalt bei deren sicheren Lagerung geboten ist. So ist beispielsweise auch nicht ausgeschlossen, dass das unverschlossene Lagern gefährlicher Gegenstände eine Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen einer fahrlässigen Körperverletzung begründen kann (vgl. BGE 128 IV 49). Im Rahmen einer Übertretung des Waffengesetzes ist demgegenüber nur relevant, ob es sich um eine unter Verschluss zu haltende Waffe im Sinne des Waffengesetzes handelt oder nicht.
- 4.3. Die qualifizierte Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 26 Abs. 1 WG gilt deshalb in Bezug auf die in der Anklageschrift aufgeführten Waffen nur für die beiden Revolver, den Militärkarabiner, das Sportgewehr Winchester, die Munition sowie die beiden Bajonette, welche als Dolche mit symmetrischer Klinge gelten. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten deshalb zu Unrecht auch in Bezug auf die ungesicherte Aufbewahrung der Säbel, des Bowie Knife's mit Lederhülle und des orangen Klappmessers für schuldig befunden (Urk. 44 S. 45).
- 4.4. Ansonsten sind die Einwendungen des Beschuldigten, wonach seine Tochter die Waffen kenne und er gut darauf trainiert sei, rechtlich unerheblich. Es braucht weder eine konkrete Gefahr, noch schliesst Waffenkenntnis der Mitbewohner die sichere Aufbewahrung aus. Es kann auf die vorstehenden Erwägungen zur Aufbewahrungspflicht von Waffen verwiesen werden (siehe vorste-

-

² Website am 13, Juli 2017

hend Ziffer 3). Zu verneinen ist die vorinstanzliche Auffassung, die Strafbarkeit ergebe sich bereits deshalb, weil die im selben Haushalt lebende 17-jährige E._____ noch minderjährig gewesen sei (Urk. 44 S. 45). Es kann zwar sein, dass im selben Haushalt lebende Jugendliche gewisse besondere Vorsichtspflichten erheischen, dies aber vor allem im Hinblick auf fahrlässig verursachte Unfälle (vgl. BGE 128 IV 49). Bei der Verschlusspflicht gemäss Waffengesetz ist Minderjährigkeit von Mitbewohnern kein Tatbestandelement. Es wäre denn auch stossend, wenn im Falle von Mitbewohnern im Alter von 17 Jahren und 11 Monaten eine Verschlusspflicht gefordert wäre, bei 18-jährigen demgegenüber nicht mehr. Das Gefährdungspotential ändert sich nicht von einem Tag auf den anderen und im Übrigen besteht es nicht nur in Bezug auf Familienmitglieder, sondern auch auf Gäste des Hauses.

4.5. Der Beschuldigte ist deshalb der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. e WG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 WG schuldig zu sprechen.

VI. Strafzumessung

Strafrahmen

Die Beteiligung an einem Raufhandel wird gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB mit Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu maximal Fr. 3'000.-- bestraft.

2. Tatverschulden

2.1. Raufhandel gilt als Tätigkeits- und nicht als Erfolgsdelikt, darüber hinaus als abstraktes Gefährdungsdelikt. Unter Strafe steht die Begünstigung von Körperverletzungen durch die Beteiligung an einem dynamischen, letztlich vom einzelnen nicht mehr kontrollierbaren tätlichen Geschehen mit wechselseitigen Wirkungen. Die tatsächlich bewirkte Schädigung wird durch eine Bestrafung wegen Raufhandels nicht abgegolten (Andreas Donatsch, Strafrecht III, 10. Aufl. Zürich 2013, S. 83). Dies zeigt sich auch darin, dass die Verletzungsfolge nur ob-

jektive Strafbarkeitsbedingung und nicht Tatbestandselement ist, dass es sich um ein Offizialdelikt handelt sowie, dass Idealkonkurrenz zu Verletzungs- oder Tötungsdelikten besteht (Trechsel / Pieth, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Zürich / St. Gallen 2013, N 8 zu Art. 133). Insofern ist oder sind die tatsächlich eingetretenen Verletzungen auch im Rahmen des Tatverschuldens für den Raufhandel nicht relevant. Es wäre beispielsweise auch stossend, wenn das Tatverschulden eines Beteiligten umso höher läge, je schwerer er selbst verletzt worden ist. Den Ausführungen der Vorinstanz zum Taterfolg und den erlittenen Verletzungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Tatverschulden kann deshalb nicht beigepflichtet werden (Urk. 44 S. 47).

2.2. Die tätliche Auseinandersetzung war die Kulmination eines schwelenden Nachbarschaftskonfliktes. Der Beschuldigte hat durch eigenes Verhalten massgeblich die Auseinandersetzung verursacht, und zwar aus einem völlig nichtigen Anlass, fünf Zentimeter zu geringe Distanz zwischen Kinderwagen und Autositz. Zu Grunde liegende Ursache ist eine persönliche Abneigung des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger aufgrund dessen kultureller Herkunft bzw. darauf beruhender Verhaltensweisen der Privatkläger. Eine Provokation in dem Sinne, dass der Beschuldigte von D. bespuckt worden sei, hat nicht stattgefunden. Abgesehen davon hat der Beschuldigte durch die vorgängigen üblen Beschimpfungen die Eskalation selbst provoziert, und er kann sein Verhalten demzufolge nicht seinerseits mit angeblicher Provokation rechtfertigen, die er ursprünglich selbst provoziert hat. Immerhin kann aber zugunsten des Beschuldigten gewertet werden, dass C. und D. ebenfalls das Ihre zur Eskalation beitragen haben. Es war insbesondere C.____, welcher nach glaubhafter Aussage der Zeugin F. den ersten Schlag gegen den Beschuldigten und auch gegen dessen Tochter führte. Es hätte auch andere Möglichkeiten gegeben, sich gegen die üblen Beschimpfungen und die feindliche Haltung des Beschuldigten zur Wehr zu setzen. Zu Gunsten des Beschuldigen ist zu werten, dass er nicht um der Schlägerei willen an der tätlichen Auseinandersetzung teilnahm, sondern aus der Situation heraus emotional reagierte, nachdem er und seine Tochter von C. mit Schlägen angegriffen worden waren. Dabei kann zugunsten des Beschuldigten festgehalten werden, dass sein Verhalten relativ knapp über eine zulässige Abwehrhandlung hinausging.

2.3. Legt man den zur Verfügung stehenden Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zugrunde und bewertet man das Tatverschulden als leicht, erscheint eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe für den Raufhandel als angemessen.

3. Straferhöhung aufgrund der Beschimpfung

Wer jemanden durch Worte in seiner Ehre angreift, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft (Art. 177 Abs. 1 StGB). Die vom Beschuldigten erfolgte Beschimpfung ist im Rahmen von denkbaren Varianten im mittleren Bereich anzusiedeln. Er hat nicht nur ein Schimpfwort gebraucht, sondern mehrere in zeitlichen Abständen. Das gefallene Wort "Neger" ist für betroffene Schwarze insbesondere deshalb gravierend, weil Leute mit anderer Hautfarbe hierzulande auch im Alltagsleben bzw. regelmässig mit Fremdenhass und Rassismus konfrontiert werden. Insofern zielte der Beschuldigte mit seiner Ansprache auf eine empfindliche und schmerzhafte Stelle für einen schwarzen Ausländer ab, weil damit das ganze Selbstwertgefühl und die schwierige Integration in die Gesellschaft getroffen wird. Die Wirkung einer solchen Beschimpfung sind deshalb tiefgreifender und langandauernder als beispielsweise die Verwendung eines allgemein gebräuchlichen Schimpfwortes bei einem Stammtischjass. Erschwerend wirkt, dass die Worte nicht in einer spontanen Aufregung oder Unüberlegtheit gefallen sind, sondern beim Beschuldigten viel mehr offenkundig die subjektive Überzeugung besteht, schwarze Menschen hätten hier in der Schweiz nicht denselben Anspruch auf Respekt wie Schweiz stämmige. Seine persönliche Meinung bleibt dem Beschuldigten unbenommen. Das Strafrecht verlangt aber, dass er diese Meinung im gegenseitigen Umgang mit anderen Menschen für sich behält, weil die generelle Achtung der menschlichen Würde ein Grundpfeiler der schweizerischen Rechtsordnung und des gesellschaftlichen friedlichen Zusammenlebens darstellt. Das Gutachten geht im Übrigen trotz Bestehens einer psychiatrisch relevanten Anpassungsstörung beim Beschuldigten nicht von einer Verminderung der Steuerungs- bzw. Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt aus (Urk. 10/17 S. 55). Aufgrund des mittelschweren Tatverschuldens ist eine Strafe von 40 Tagessätzen angezeigt. Gemäss den Grundsätzen der Strafzumessung sind bei mehreren Delikten die Strafen für die einzelnen Delikte nicht einfach zu addieren, sondern die Strafe des Ausgangsdelikts ist angemessen zu erhöhen (Art. 49 StGB). Vorliegend ist es deshalb gerechtfertigt, die Ausgangsstrafe für den Raufhandel von 30 Tagessätzen um weitere 20 Tagessätze auf insgesamt 50 Tagessätze zu erhöhen.

4. Täterkomponenten

Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die persönlichen, tatunabhängigen Faktoren bei der Strafzumessung weder straferhöhend noch strafmindernd ins Gewicht fallen (Urk. 44 S. 48). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft
und nicht einsichtig oder geständig. Gemäss eigener Schilderung hatte er eine
unauffällige Jugendzeit und einen guten beruflichen Werdegang. Nach einer
Auswanderung in die Vereinigten Staaten kehrte er allerdings mittellos wieder in
die Schweiz zurück, wo er beruflich nicht mehr Fuss fassen konnte. Er lebte seither teilweise von Sozialhilfe bzw. seit seinem Eintritt ins Rentenalter von AHV und
Vorsorgerente. Aktuell verfügt er über ein monatliches Renteneinkommen von
Fr. 4'000.--. Für die noch in Ausbildung stehende 19-jährige Tochter, mit welcher
der Beschuldigte zusammen lebt, erhält er Stipendien von jährlich Fr. 7'000.--. Für
die Mietwohnung bezahlt der Beschuldigte monatlich Fr. 1'250.-- netto. Die Krankenkassenprämien für ihn und die Tochter betragen monatlich Fr. 350.-- (Prot. II
S. 4).

5. Busse für die Übertretung des Waffengesetzes

Die Vorinstanz erachtete das Verschulden im Zusammenhang mit dem ungesicherten Lagern der Waffen als noch leicht, weshalb sie eine Busse von Fr. 300.-- für angemessen hielt. Dies erscheint aufgrund der Anzahl der ungesicherten Waffen, aufgrund des Zeitraumes und des Umstands, dass ein Revolver sogar geladen in der offenen Nachttischschublade lag, bei einem insgesamt zur Verfügung stehenden Strafrahmen bis zu Fr. 10'000.-- (Art. 34 WG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB) am untersten noch vertretbaren Rahmen. Eine Erhöhung der Busse

ist demgegenüber aufgrund des Verschlechterungsverbotes im Rechtsmittelverfahren kein Thema (Art. 391 Abs. 2 StPO). Somit bleibt es bei der Verurteilung zu einer Busse von Fr. 300.--.

6. Fazit

Der Beschuldigte ist mit einer Strafe von 50 Tagessätzen Geldstrafe und einer Busse von Fr. 300.-- zu bestrafen. Zu bestätigten ist aufgrund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 30.--. Ebenfalls mit der Vorinstanz ist die die 90-tägige Haft an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. 14/2 und Prot. II S. 5).

VII. Strafvollzug

Obwohl der Beschuldigte bereits 90 Tage in Haft verbracht hat, welche Haftdauer höher ist als die auszusprechende Strafe, ist über den Strafaufschub zu entscheiden (BGE 81 IV 21). Die Wirkung der Anrechnung der bereits erstandenen Hafttage tritt im Falle des bedingten Strafvollzugs nicht mit der Rechtskraft des Urteils ein, sondern erst, wenn die Strafe wegen Nichtbewährung widerrufen wird (84 N 10). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht unteren anderem den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es besteht mitunter in subjektiver Hinsicht die Vermutung einer günstigen Prognose. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche diese Vermutung beim Beschuldigten zu widerlegen vermöchten. Vielmehr ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass dem Beschuldigten eine günstige Legalprognose zu attestieren ist. Entsprechend ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Diese Anordnung könnte im Übrigen wegen des Verschlechterungsverbotes auch nicht in Frage gestellt werden und ist damit, zusammen mit der Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB), zu bestätigen.

VIII. Sichergestellte Waffen

Die Vorinstanz hat in Dispositivziffer 6 erkannt, dass dem Beschuldigten die sichergestellten Waffen, die Munition und die übrigen Gegenstände heraus zu geben sind. Dieser Punkt wurde weder vom Beschuldigten noch von der Staatsanwaltschaft angefochten. Der Rechtsmittelinstanz ist es aufgrund von Art. 404 Abs. 1 StPO verwehrt, über nicht angefochtene Punkte des vorinstanzlichen Urteils zu befinden, weshalb in diesem Verfahren auch keine Einziehung der Waffen erfolgen kann.

Der Beschuldigte hat die Waffen unverschlossen, eine davon sogar geladen, in seiner Wohnung aufbewahrt. Der vorgeworfenen Drohung durch das unbeaufsichtigte Abstellen des Sturmgewehres vor seiner Wohnungstüre wurde er zwar freigesprochen (Anklageziffer 2); den äusseren Sachverhalt hat der Beschuldigte allerdings anerkannt, lediglich mit der Einschränkung, dass das dortige Deponieren des Sturmgewehrs nicht zum Zwecke einer Drohung erfolgt sei. Er habe das Sturmgewehr bloss für fünf Minuten vor der Wohnungstüre abgestellt, um es später in den Keller zu bringen (Urk. D2/2/2 S. 2). Dieses unbeaufsichtigte Abstellen im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses wäre ebenfalls als Übertretung des Waffengesetzes zu qualifizieren gewesen.

Gemäss Gutachten besteht beim Beschuldigten eine Anpassungsstörung gemäss ICD-10; F43.23 sowie eine narzisstisch-rigide Persönlichkeitsakzentuierung gemäss ICD-10; Z73 (Urk. 10/17 S. 54). Es handle sich indessen nicht um eine schwere psychische Störungen weshalb keine strafrechtliche Massnahme angezeigt sei (Urk. 10/17 S. 56). Dennoch befürwortet der Gutachter eine freiwillige therapeutische Behandlung, um die Gefahr neuerlicher Straftaten zu reduzieren. Zwar wurde der Beschuldigte noch nie wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt, der Gutachter sieht allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit von erneuten Drohungen des Beschuldigten (Urk. 10/17 S. 55).

Bei einer Gesamtbetrachtung bestehen deshalb nicht unerhebliche Sicherheitsbedenken in Bezug auf den Waffenbesitz des Beschuldigten. Die Verneinung der strafprozessualen Voraussetzungen einer Einziehung durch die Vorinstanz schliesst nicht aus, dass eine verwaltungsrechtliche Einziehung nötig ist. Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b WG zieht die zuständige Behörde Waffen ein, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Letztere Bestimmung statuiert (unter anderen Gründen), dass ein Waffenerwerbsschein nicht an Personen erteilt wird, die Anlass zur Annahme geben, dass sie mit der Waffe Dritte gefährden. Gemäss § 8 der zürcherischen Waffenverordnung (WafVO, LS 552.1) sind für die Beschlagnahme von Waffen, Munition, gefährlichen Gegenständen und weiteren Objekten gemäss Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes die Statthalterämter zuständig. Dieses Urteil ist deshalb hinsichtlich des Schuldspruchs und der Feststellung der Rechtskraft hinsichtlich der Herausgabe der sichergestellten Gegenstände dem Statthalteramt Bülach zur Prüfung allfälliger Massnahmen gemäss Waffengesetz zuzustellen.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolge

1. Kosten der ersten Instanz

Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenauflage zu bestätigen (Art. 426 StPO).

2. Kosten der Berufungsinstanz

- 2.1. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im gewichtigen Schuldpunkt vollumfänglich, während die Sanktion aufgrund der Reduktion der Geldstrafe leicht zu seinen Gunsten ändert. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 2/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu 1/3 dem Beschuldigten aufzuerlegen.
- 2.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen.

3. Genugtuung

- 3.1. Gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO ist einem Beschuldigten im Falle von Untersuchungs- und Sicherheitshaft dann eine Genugtuung auszurichten, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderen Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Der Beschuldigte verbrachte 90 Tage in Untersuchungshaft (Urk. 14/2 u. 14/11-12, Prot. II S. 5). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Beschuldigte mit einer Strafe von 50 Tagessätzen bestraft. Somit hat der Beschuldigte 40 Tage Haft zu Unrecht verbüsst. Daraus entsteht dem Beschuldigten ein Genugtuungsanspruch.
- 3.2. Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesgericht geht davon aus, dass im Falle einer ungerechtfertigten Haft von kurzer Dauer grundsätzlich ein Betrag von Fr. 200.-- pro Tag eine angemessene Entschädigung darstellt, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, welche die Zahlung eines tieferen oder höheren Betrages rechtfertigen könnten. Solche Umstände liegen nicht vor. Einerseits ergab sich die lange Haftdauer aus der benötigten Zeit für die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens und hat deshalb nicht verkürzt werden können, andererseits machte der Beschuldigte nicht geltend, durch die Untersuchungshaft über das übliche und jede inhaftierte Person treffende Mass hinaus besondere negative psychische oder physische Einwirkungen erlitten zu haben, welche erschwerend ins Gewicht fallen würden. Dem Beschuldigten ist somit für die zu Unrecht erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- (40 Tage à Fr. 200.--) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

 Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 8. Juli 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB (betreffend die Privatklägerin 2) und der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.

(2. - 5.) ...

- Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Januar 2016 beschlagnahmten Waffen respektive Waffenbestandteile werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles herausgegeben.
- 7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'500.—	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	1'100	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	17'323	Gutachten
Fr.	329.70	Prüfung Hafterstehungsfähigkeit
Fr.	1'980.—	Auslagen Polizei
Fr.	20.–	Zeugenentschädigung
Fr.	10'273.35	amtl. Verteidigungskosten inkl. MwSt. (Vorverfahren; bereits geleisteter Vorschuss)
Fr.	6'259.50	amtl. Verteidigungskosten inkl. MwSt. (Hauptverfahren)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 8. ...
- 9. Dem Privatkläger 1 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
- 10. Der Privatklägerin 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
- 11. (Mitteilungen)
- 12. (Rechtsmittel)"
- 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

- Der Beschuldigte ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB (betreffend den Privatkläger 1) sowie der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 WG.
- 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (Probezeit zwei Jahre), welche bereits vollumfänglich als durch Untersuchungshaft geleistet gilt, sowie mit einer Busse von Fr. 300.--.
- 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
- 4. Dem Beschuldigten wird für die zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft (Überhaft) eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen.
- 5. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 8) wird bestätigt.
- 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--.
- 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen.
- 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
 - den Privatkläger 1 C.____
 - die Privatklägerin 2 D._____

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- den Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

- das Bundesamt f
 ür Polizei, Hauptabteilung Dienste, Zentralstelle Waffen, Nussbaumstr. 29, 3003 Bern
- das Statthalteramt Bülach (im Auszug betr. Ziff. V. und Ziff. VIII.)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials"
- die Kantonspolizei Zürich, Asservats-Triage, zum Vollzug von Dispositiv-Ziffer 6 in Ziffer 1 des Beschlusses
- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach 8090 Zürich
- H.____ AG, ... [Adresse], Dossier-Nr. ... (im Auszug betr. Ziffer IV. des Urteils und im Dispositiv)
- 9. Gegen diesen Entscheid kann <u>bundesrechtliche</u> **Beschwerde in Straf- sachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, <u>bei der Strafrechtlichen Abteilung</u> <u>des Bundesgerichtes</u> (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer

Zürich, 13. Juli 2017

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Naef lic. iur. C. Baumgartner